

Sechste Veranstaltung (17.05.2011)

# Leistungsstörungenrecht – Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

## Abwandlung 1

Wie im Ausgangsfall, nur ist M Inhaber eines großen Handwerksbetriebs und erscheint nicht persönlich bei O, sondern schickt einen Angestellten, den Gesellen G. G war bis dahin als äußerst zuverlässiger und gewissenhafter Arbeiter bekannt, der dem M noch nie Probleme bereitete.

**O fragt sich, ob und von wem sie Schadensersatz verlangen kann.**

Lösung Abwandlung 1 – Ansprüche gegen M

## 2. Anspruch aus § 823 Abs. 1

Ein Anspruch der O gegen M aus § 823 Abs. 1 kommt nicht in Betracht, da es an einem eigenen Fehlverhalten – insbesondere auch an einem Auswahlverschulden – fehlt.

Eine Zurechnung des Fehlverhaltens des G nach § 278 ist, da diese Vorschrift auf ein bestehendes Schuldverhältnis abstellt, nicht möglich.

## Lösung Abwandlung 1 – Anspruch aus § 831

### 3. Anspruch aus § 831

O könnte aber gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1000 € aus § 831 Abs. 1 haben.

Dafür müsste M den G zu einer Verrichtung bestellt haben und G in Ausführung dieser Verrichtung O widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben.

#### a) G als Verrichtungsgehilfe

M müsste G zur Ausführung einer Verrichtung bestellt haben.

Eine Verrichtung ist eine weisungsgebundene Tätigkeit.

G ist als Arbeitnehmer des M bei der Ausführung der von diesem aufgetragenen Renovierungsarbeiten dessen Weisungen unterworfen.

Er ist daher Verrichtungsgehilfe des M.

#### b) Schädigung eines Dritten durch den Gehilfen.

G hat den Tatbestand des § 823 Abs. 1 verwirklicht (s.o.) und somit O widerrechtlich einen Schaden zugefügt.

#### c) in Ausführung der Verrichtung

Er hat den Schaden auch in Ausführung der Verrichtung, nämlich bei Durchführung der Malerarbeiten, verursacht.

#### d) Zwischenergebnis

Somit haftet M grundsätzlich nach § 831 Abs. 1 S. 1.

#### e) Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2

## Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2

### e) Exkulpation

Gem. § 831 Abs. 1 S. 2 tritt jedoch die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl und Überwachung der bestellten Person die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

G war bisher als äußerst zuverlässiger und gewissenhafter Arbeiter bekannt, der dem M noch nie Probleme bereitete.

M hat deshalb bei der Auswahl des G die erforderliche Sorgfalt beobachtet, so dass die Ersatzpflicht nach § 831 Abs. 1 nicht eintritt.

## Lösung Abwandlung 1 – Anspruch aus § 831

### 3. Anspruch aus § 831 Abs. 1 S. 1

O könnte aber gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1000 € aus § 831 Abs. 1 S. 1 haben.

Dafür müsste M den G zu einer Verrichtung bestellt haben und G in Ausführung dieser Verrichtung O widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben.

#### a) G als Verrichtungsgehilfe

M müsste G zur Ausführung einer Verrichtung bestellt haben.

Eine Verrichtung ist eine weisungsgebundene Tätigkeit.

G ist als Arbeitnehmer des M bei der Ausführung der von diesem aufgetragenen Renovierungsarbeiten dessen Weisungen unterworfen.

Er ist daher Verrichtungsgehilfe des M.

#### b) Schädigung eines Dritten durch den Gehilfen.

G hat den Tatbestand des § 823 Abs. 1 verwirklicht (s.o.) und somit O widerrechtlich einen Schaden zugefügt.

#### c) in Ausführung der Verrichtung

Er hat den Schaden auch in Ausführung der Verrichtung, nämlich bei Durchführung der Malerarbeiten, verursacht.

#### d) Zwischenergebnis

Somit haftet M grundsätzlich nach § 831 Abs. 1 S. 1.

#### e) Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2

[Folie 5]

#### f) Ergebnis

O hat keinen Anspruch aus § 831 Abs. 1 S. 1

Lösung Abwandlung 1 - Endergebnis

O hat einen Anspruch gegen M aus § 280  
Abs. 1 BGB sowie gegen G aus § 823  
Abs. 1 BGB.

## Abwandlung 2

Wiederum entschließt sich O zu einer Renovierung ihrer Wohnung. Aufgrund wohlmeinender Ratschläge aus ihrem Bekanntenkreis entschließt sie sich, zuerst einen Kostenvoranschlag einzuholen. Zu diesem Zweck wendet sie sich an M, der diesmal seinen Gesellen H schickt. Während der Besichtigung der Wohnung stößt H mit dem Ellenbogen gegen die Vase und zerstört sie vollständig.

## Lösung Abwandlung 2 – Ansprüche gegen H

A. Ansprüche gegen H

I. Anspruch aus § 280

Ein Anspruch der O gegen H aus § 280 Abs. 1 kommt nicht in Betracht, da es an einem Schuldverhältnis zwischen O und H fehlt

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1

2. Anspruch aus § 823 Abs. 1

O könnte aber einen Anspruch gegen H i.H.v. 1000 € aus § 823 Abs. 1 haben.

Dafür müsste H vorsätzlich oder fahrlässig eines der in § 823 Abs. 1 benannten Rechtsgüter widerrechtlich verletzt haben.

1. Rechtsgutsverletzung

Es müsste zunächst eines der genannten Rechtsgüter verletzt worden sein.

Mit der Zerstörung der Vase durch H wird das Eigentum der O verletzt.

2. Rechtswidrigkeit

Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht wird die Rechtswidrigkeit bei Vorliegen einer Rechtsgutsverletzung indiziert.

Rechtfertigungsgründe greifen nicht ein.

Die Rechtsgutsverletzung war somit rechtswidrig.

3. Verschulden

H hat fahrlässig gehandelt.

4. Schaden

Es ist aus der Rechtsgutsverletzung ein nach § 251 Abs. 1 als Wertersatz zu leistender Schaden entstanden.

5. Ergebnis

O hat gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1000 € aus § 823 Abs. 1.

Lösung Abwandlung 2 – Ansprüche gegen M

B. Ansprüche gegen M

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I haben.

(Voraussetzungen s.o.)

1. Schuldverhältnis

## Schuldverhältnis

Es müsste zunächst ein Schuldverhältnis zwischen O und M bestehen.

Ein Werkvertrag gem. § 631 wurde zwischen O und M gerade noch nicht geschlossen; O wollte zunächst, bevor sie sich bindet, einen Kostenvoranschlag einholen.

Es könnte aber gem. § 311 Abs. 2 ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entstanden sein.

Eine Aufnahme von Vertragsverhandlungen i.S.v. § 311 Abs. 2 Nr. 1 kommt nicht in Betracht, da solche Verhandlungen nicht geführt worden sind.

Allerdings könnte Nr. 2 erfüllt sein.

Dafür müsste es zur Anbahnung eines Vertrags gekommen sein, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf die etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut.

In der Einholung des Kostenvoranschlages kann eine solche Vertragsanbahnung gesehen werden.

Indem sie dem H zwecks Erstellung dieses Kostenvoranschlags Zugang zu ihrer Wohnung gewährt, ermöglicht sie ihm auch in gesteigertem Maße die Einwirkung auf ihre Rechtsgüter.

Folglich liegt gem. § 311 Abs. 2 Nr. 2 ein (vorvertragliches) Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 vor.

Lösung Abwandlung 2 – Ansprüche gegen M

B. Ansprüche gegen M

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I haben.

(Voraussetzungen s.o.)

1. Schuldverhältnis

[Folie 11]

2. Pflichtverletzung

## Pflichtverletzung

M müsste eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt haben.

In Betracht kommt hierbei nur die Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2.

M selbst hat keine Pflicht verletzt, die eine Verletzung des von § 241 Abs. 2 geschützten Integritätsinteresses darstellende Zerstörung der Vase ist H zuzuschreiben.

Möglicherweise ist das Verhalten des H dem M aber gem. § 278 wie eine eigene Pflichtverletzung zuzurechnen.

*Gemäß dem Wortlaut von § 278 BGB ist eigentlich nur Verschulden erfasst, die ganz herrschende Meinung nimmt aber darüber hinaus eine Zurechnung der gesamten Tätigkeit des Erfüllungsgehilfen an.*

Für eine Zurechnung müsste H eine Person sein, derer sich der M bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient.

Eine solche Person (Erfüllungsgehilfe) ist, wer mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Geschäftsherrn bei Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird.

M setzt H im Rahmen der Vertragsanbahnung durch Erstellung des Kostenvoranschlags ein.

H ist somit Erfüllungsgehilfe.

Das Verhalten des H ist dem M daher wie eigenes Verhalten, und daher wie eine eigene Pflichtverletzung zuzurechnen.

## Lösung Abwandlung 2 – Ansprüche gegen M

### B. Ansprüche gegen M

#### I. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I haben.

(Voraussetzungen s.o.)

#### 1. Schuldverhältnis

[Folie 11]

#### 2. Pflichtverletzung

[Folie 13]

#### 3. Vertretenmüssen

## Vertretenmüssen

Dem M selbst ist kein Fehlverhalten vorzuwerfen.

Es bestanden auch insbesondere vorher keine positiven Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des H, so dass ein Auswahlverschulden nicht positiv nachzuweisen ist.

Jedoch ist M gem. § 278 die Fahrlässigkeit des G wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Somit hat er die Pflichtverletzung zu vertreten.

## Lösung Abwandlung 2 – Ansprüche gegen M

### B. Ansprüche gegen M

#### I. Anspruch aus § 280 Abs. 1

O könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus § 280 I haben.

(Voraussetzungen s.o.)

#### 1. Schuldverhältnis

[Folie 11]

#### 2. Pflichtverletzung

[Folie 13]

#### 3. Vertretenmüssen

[Folie 15]

#### 4. Schaden

Es ist gem. § 251 Abs. 1 Wertersatz für die Vase i.H.v. 1000 € zu leisten (s.o.).

#### 5. Ergebnis

O hat gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1000 € aus § 280 Abs. 1.

Lösung Abwandlung 2 – Ansprüche gegen M

## 2. Anspruch aus § 823 Abs. 1

Ein Anspruch der O gegen M aus § 823 Abs. 1 kommt nicht in Betracht, da es an einem eigenen Fehlverhalten – insbesondere auch an einem Auswahlverschulden – fehlt.

Eine Zurechnung des Fehlverhaltens des H nach § 278 ist, da diese Vorschrift auf ein bestehendes Schuldverhältnis abstellt, nicht möglich.

## Lösung Abwandlung 2 – Anspruch aus § 831

### 3. Anspruch aus § 831

O könnte aber gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1000 € aus § 831 Abs. 1 haben.

Dafür müsste M den H zu einer Verrichtung bestellt haben und H in Ausführung dieser Verrichtung O widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben.

#### a) H als Verrichtungsgehilfe

M müsste H zur Ausführung einer Verrichtung bestellt haben.

Eine Verrichtung ist eine weisungsgebundene Tätigkeit.

H ist als Arbeitnehmer des M bei der Ausführung der von diesem aufgetragenen Renovierungsarbeiten dessen Weisungen unterworfen.

Er ist daher Verrichtungsgehilfe des M.

#### b) Schädigung eines Dritten durch den Gehilfen.

H hat den Tatbestand des § 823 Abs. 1 verwirklicht (s.o.) und somit O widerrechtlich einen Schaden zugefügt.

#### c) in Ausführung der Verrichtung

Er hat den Schaden auch in Ausführung der Verrichtung, nämlich bei Durchführung der Malerarbeiten, verursacht.

#### d) Zwischenergebnis

Somit haftet M grundsätzlich nach § 831 Abs. 1 S. 1.

#### e) Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2

## Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2

### e) Exkulpation

Gem. § 831 Abs. 1 S. 2 tritt jedoch die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl und Überwachung der bestellten Person die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass M irgendwelche Anhaltspunkte für die Zuverlässigkeit des H hatte.

Er kann daher den – für die Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2 nötigen - Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht erbringen.

Es ist ebenfalls nicht nachweisbar anzunehmen, dass bei Auswahl eines bekannt zuverlässigen Gehilfen der Schaden ebenfalls eingetreten wäre.

Die Ersatzpflicht ist daher nicht nach § 831 Abs. 1 S. 2 ausgeschlossen.

## Lösung Abwandlung 2 – Anspruch aus § 831

### 3. Anspruch aus § 831

O könnte aber gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1000 € aus § 831 Abs. 1 haben.

Dafür müsste M den H zu einer Verrichtung bestellt haben und H in Ausführung dieser Verrichtung O widerrechtlich einen Schaden zugefügt haben.

a) H als Verrichtungsgehilfe

M müsste H zur Ausführung einer Verrichtung bestellt haben.

Eine Verrichtung ist eine weisungsgebundene Tätigkeit.

H ist als Arbeitnehmer des M bei der Ausführung der von diesem aufgetragenen Renovierungsarbeiten dessen Weisungen unterworfen.

Er ist daher Verrichtungsgehilfe des M.

b) Schädigung eines Dritten durch den Gehilfen.

H hat den Tatbestand des § 823 Abs. 1 verwirklicht (s.o.) und somit O widerrechtlich einen Schaden zugefügt.

c) in Ausführung der Verrichtung

Er hat den Schaden auch in Ausführung der Verrichtung, nämlich bei Durchführung der Malerarbeiten, verursacht.

d) Zwischenergebnis

Somit haftet M grundsätzlich nach § 831 Abs. 1 S. 1.

e) Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2

[Folie 19]

f) Ergebnis

O hat gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1000 € aus § 831 Abs. 1 S. 1.

Lösung Abwandlung 2 - Gesamtergebnis

## C. Gesamtergebnis

O hat einen Anspruch gegen M aus § 280 Abs. 1 BGB und aus § 831 Abs. 1 S.1. sowie gegen H aus § 823 Abs. 1 BGB.

## Abwandlung 4

Wie Abwandlung 1, nur schickt M neben seinem Gesellen G auch den Gesellen H. Um die Wand besser streichen zu können, wollen beide zusammen den Tisch, auf dem die Vase steht, zur Seite stellen. Dabei fällt die Vase runter und zerbricht. G bezahlt der O die Vase, ist aber der Meinung, dass er von seinem Kollegen H die Hälfte zurückverlangen kann. Zu Recht? Eine eventuelle Haftung des M ist hier außer Betracht zu lassen.

## Lösung Abwandlung 4

### **A. Anspruch aus § 426 I BGB**

G könnte von H einen Anspruch auf Gesamtschuldausgleich gegen G aus § 426 I BGB in Höhe von 500 € (Hälfte der Vase) haben.

Dazu müsste zwischen G und H eine Gesamtschuld vorliegen, G den Gläubiger befriedigt haben und beide im Verhältnis von 50 % haften.

Gem. § 840 haften mehrere Personen, die nebeneinander aus einer unerlaubten Handlung verantwortlich sind, als Gesamtschuldner.

G und H verursachen die Zerstörung der Vase gemeinsam, sind daher also auch nebeneinander aus § 823 Abs. 1 verantwortlich.

Folglich besteht gem. § 840 Abs. 1 eine Gesamtschuld.

G hat die Forderung der O vollständig befriedigt.

Nach § 426 Abs. 1 S. 1 haften die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Eine anderweitige Bestimmung ist nicht ersichtlich, insbesondere sind die Verursachungsbeiträge bei der den Anspruch aus § 823 Abs. 1 begründenden Rechtsgutsverletzung gleichwertig, so dass von einer Haftung zu gleichen Anteilen auszugehen ist.

G kann von H aus § 426 Abs. 1 S.1. 500 € verlangen.

Lösung Abwandlung 4

B. Anspruch aus § 426 Abs. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1

G hat gegen H auch einen Anspruch aus übergegangenem Recht gem. § 426 Abs. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 i.H.v. 500 €, da nach § 840 eine Gesamtschuld vorlag, er O befriedigt hat und er von H als zweitem Schuldner Ausgleich verlangen kann.